

Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

**zur Errichtung von acht Holzhäusern
bei Winterberg-Siedlinghausen**



Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

zur Errichtung von acht Holzhäusern bei Winterberg-Siedlinghausen

Auftraggeber:

immobilien4
Hohenstaufenring 57a
50674 Köln

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2313

Warstein-Hirschberg, Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlage	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	2
2.3 Prüfmaßstab	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	4
4.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG	6
4.1 Merkmale des Vorhabens	6
4.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	6
4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	6
4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
4.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	6
4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	7
4.1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	7
4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	8
4.2 Standort des Vorhabens	8
4.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes	8
4.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen	8
4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG	11
4.3 Art und Merkmale der Auswirkungen	14
4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen	14
4.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	14
4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	14
4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	16
4.3.5 Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	16
4.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	16
4.3.7 Verminderung von Auswirkungen	17
5.0 Zusammenfassung	19
Quellenverzeichnis	20

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Lageplan zur Errichtung der Holzhäuser.	4
Abb. 3	Visualisierung eines Holzhauses.....	5
Abb. 4	Gewächshaus mit Gehölzaufwuchs.	8
Abb. 5	Versiegelte Fläche mit Gebäude.	8
Abb. 6	Brache mit Sukzession.....	9
Abb. 7	Junger Waldbestand.	9
Abb. 8	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 9	Lage des Landschaftsschutzgebietes	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.	10
--------	---	----

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma Netten plant die Errichtung von acht Holzhäusern zur Nutzung als barrierefreie Bungalows.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Hochsauerlandkreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterberg, Ortsteil Siedlinghausen, Regierungsbezirk Arnsberg. Die Vorhabensfläche erstreckt sich zwischen der „Inselstraße“ sowie der Straße „Alter Hagen“ und dem Fließgewässer „Neger“.

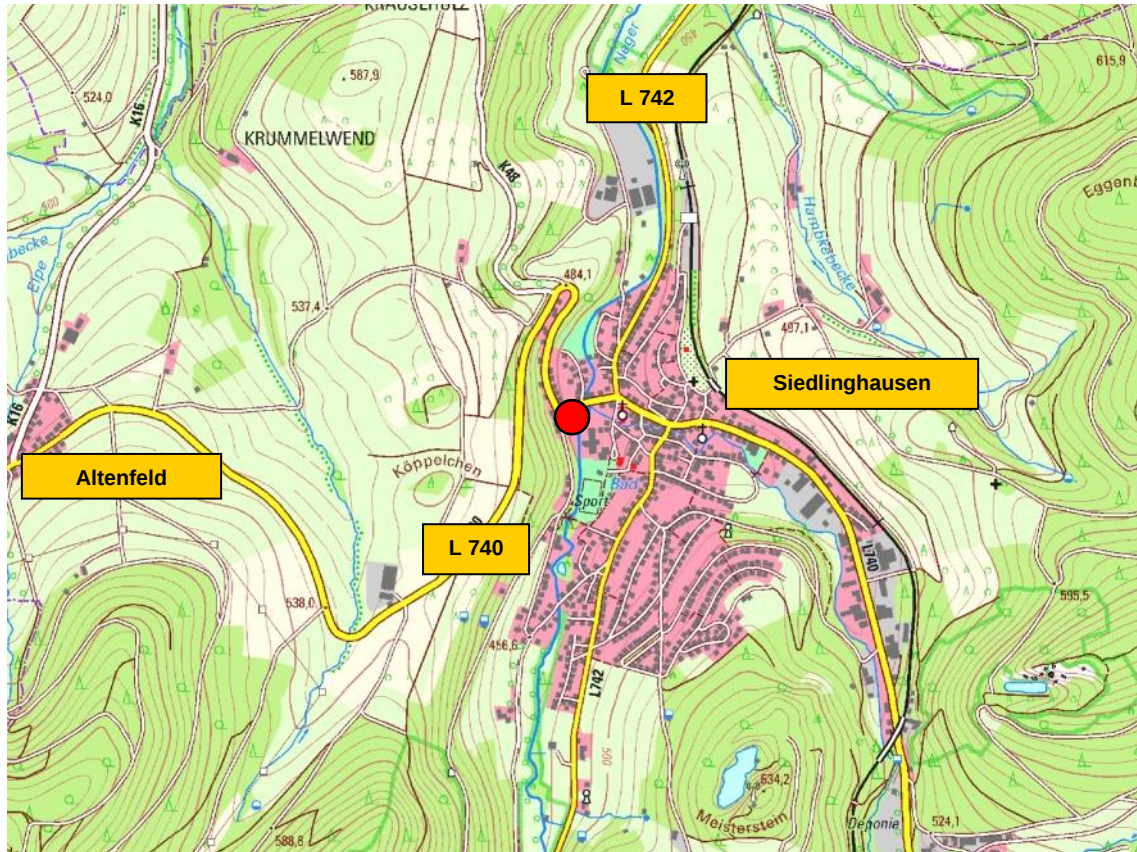


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Punkt) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Für die Errichtung der Holzhäuser ist die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend der folgenden Maßgabe:

„(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“ Die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Vorhaben ergibt sich entsprechend §§ 6 und 7 UVPG.

Das geplante Vorhaben fällt gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 12 „Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung [...]“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des hiermit vorliegenden Fachbeitrags zur Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Gemäß Anlage 1 UVPG NRW ist bei Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung (vgl. § 7(7) UVPG).

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ausgehend von der Inselstraße ist durch die Firma Netten die Errichtung von acht freistehenden und barrierefreien Bungalows vorgesehen, die insbesondere auch älteren Menschen, Menschen mit Einschränkungen und anspruchsvollen Feriengästen als Beherbergung dienen können.

Zusätzlich zu den Ferienhäusern ist eine Erschließung vorgesehen. Die Freiflächen werden gärtnerisch gestaltet.

Die Planung ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

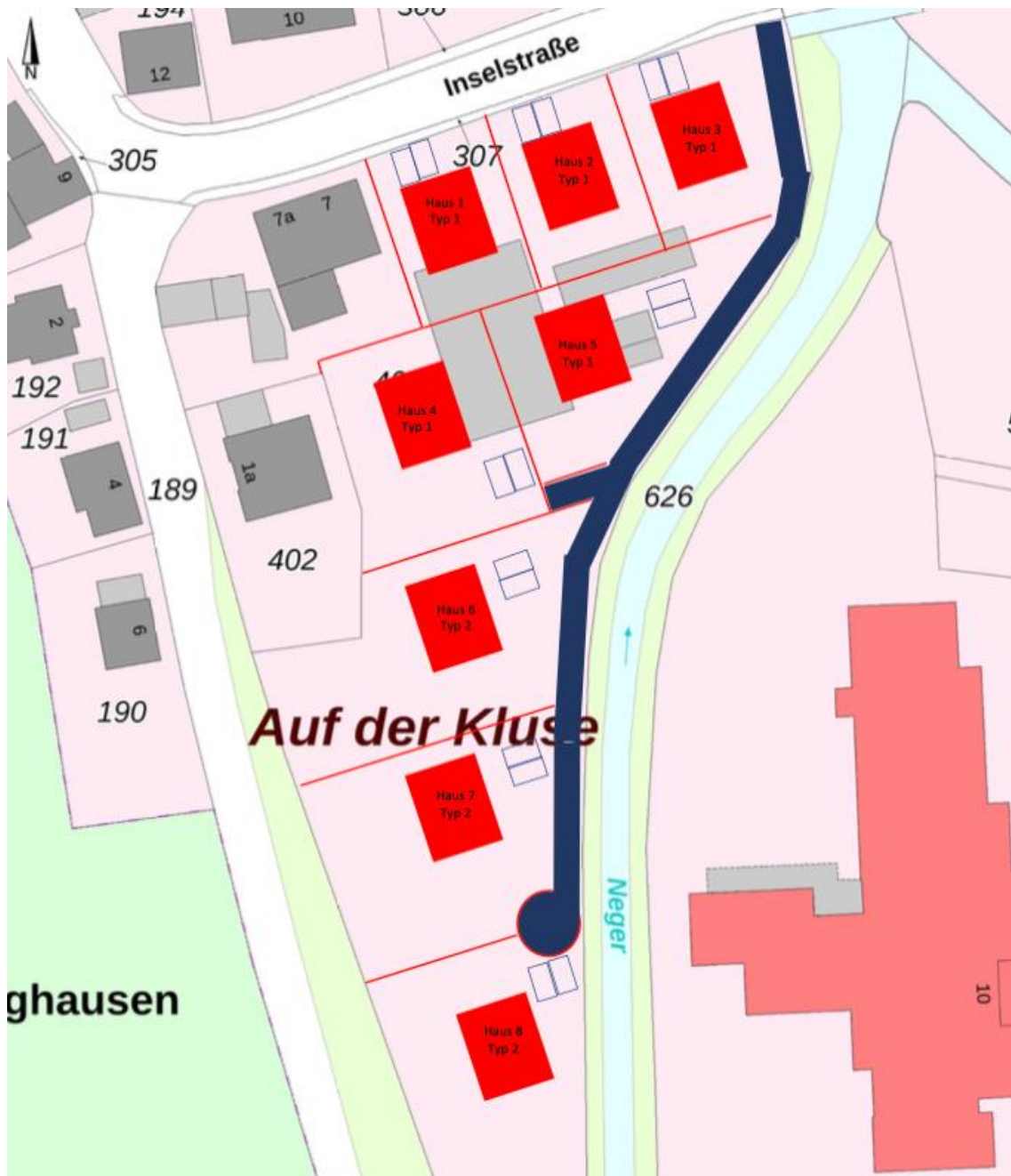


Abb. 2 Lageplan zur Errichtung der Holzhäuser. Quelle: NETTEN 2022

Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgende Abbildung zeigt beispielhaft die Visualisierung eines Holzhauses.



Abb. 3 Visualisierung eines Holzhauses. Quelle: NETTEN 2022

4.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

4.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

4.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Plangebiet wird bei derzeitigem Planungsstand eine Größe von etwa 6.200 m² aufweisen. Davon werden für die Holzhäuser etwa 1.000 m² überbaut sowie weitere Nebenanlagen angelegt. Zudem ist eine Erschließung auf etwa 600 m² vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kommt es zu einem Abbruch der bestehenden Gebäude und Anlagen der ehemaligen Gärtnerei.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine weiteren Bebauungspläne im Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plangebietes.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen einher:

- Abbruch von Gebäuden
- Entfernung von Vegetationsbeständen
- Überbauung und Versiegelung von Freiflächen in Nähe der „Neger“
- Anlage von Grünflächen innerhalb des Plangebietes

4.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,

4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Errichtung der Holzhäuser ist voraussichtlich keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ordnungsgemäßer Rückbau der Gebäude

Die geplanten Holzhäuser entsprechen dem immissionsschutzrechtlichen Anspruch eines allgemeinen Wohngebietes. Generell ist daher nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die Holzhäuser an sich zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten. Belästigungen für Bewohner der Holzhäuser durch Lärm der Landesstraße L 740 sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen an den Gebäuden auszuschließen.

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

4.1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Ein Unfallrisiko durch die verwendeten Stoffe und Technologien zum Bau des Vorhabens wird sich voraussichtlich nicht ergeben.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen durch das geplante Vorhaben nicht. Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer dauerhaften Überschreitung der Grenzwerte hinsichtlich stofflicher Emissionen oder Lärm kommen wird. Für Bewohner der Holzhäuser sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen an den Gebäuden Risiken für die menschliche Gesundheit durch Lärm auszuschließen.

Während der Bauzeit sind Überschreitungen nicht vollständig auszuschließen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und stellen daher kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch die Errichtung der acht Holzhäuser möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

4.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt, ist jedoch einerseits geprägt von der ehemaligen Nutzung als Gärtnerei und andererseits durch einen jüngeren Waldbestand.

4.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird, ausgehend von der „Inselstraße“, zunächst von den Gebäuden und Nebenanlagen der ehemaligen Gärtnerei geprägt. Die Gebäude befinden sich in einem desolaten Zustand, teilweise wachsen hier bereits Pioniergehölze. Im weiteren Plangebiet hat sich durch Sukzession eine Brache mit krautigen Arten sowie ein junger Waldbestand (u. a. mit Berg-Ahorn und Schwarz-Erle in Richtung „Neger“) ausgebildet. Zur „Neger“ besteht ein grasbewachsener Weg.



Abb. 4 Gewächshaus mit Gehölzaufwuchs.



Abb. 5 Versiegelte Fläche mit Gebäude.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG



Abb. 6 Brache mit Sukzession.



Abb. 7 Junger Waldbestand.

Während der Ortsbegehung wurden im Bereich des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten kartiert. Das Plangebiet kann allerdings im Bereich der Gebäude eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Tierarten übernehmen sowie im Bereich des jungen Waldbestandes auch für wald- und gehölzbrütende Vögel geeignete Habitate darstellen. Durch die Ortslage ist das Plangebiet randlich allerdings akustisch und auch optisch durch Personen oder Fahrzeugbewegungen vorbelastet.

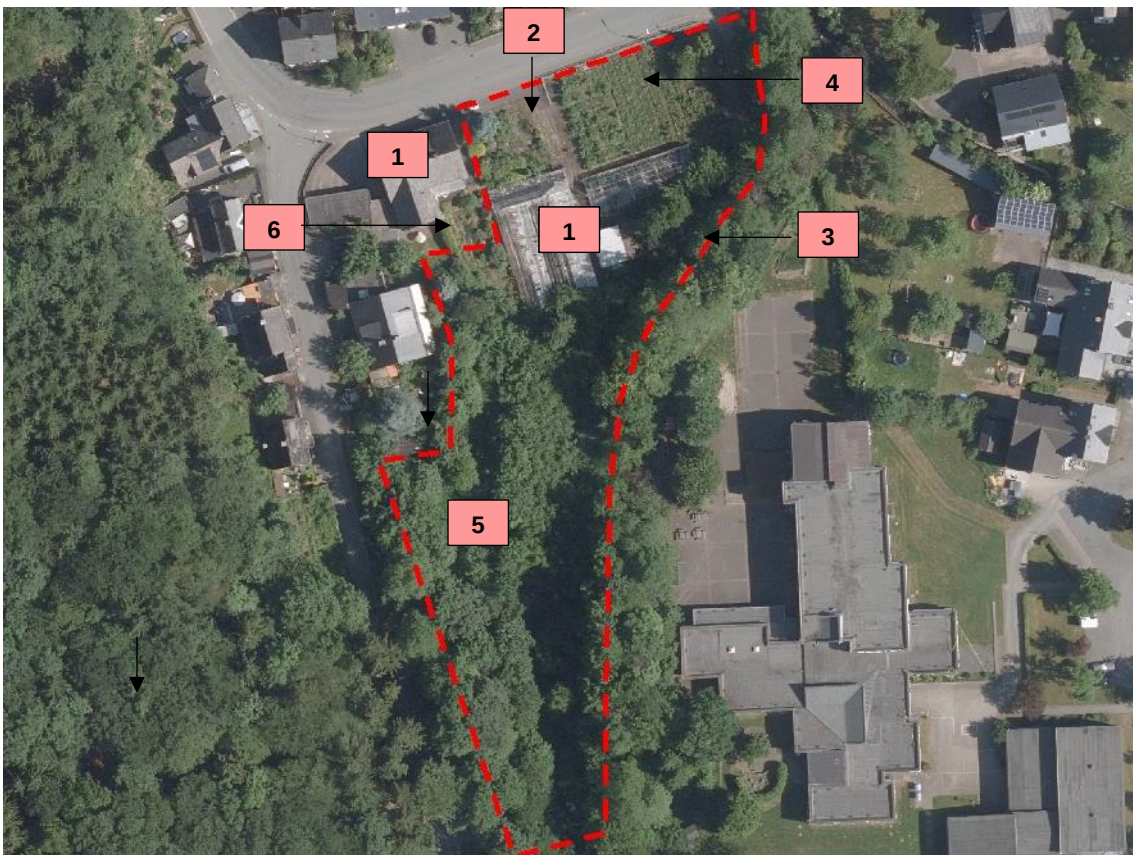


Abb. 8 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2021.

Legende:

1 = Gebäude
4 = Brache

2 = versiegelte Fläche
5 = Wald

3 = Gewässer
6 = Gärten

Die Qualität der Vorhabensfläche in Bezug auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist in der Gesamtheit als mittel zu bezeichnen.

Fläche

Die Vorhabensfläche umfasst ca. 6.200 m² und wird von den ehemaligen Flächen der Gärtnerei geprägt. Neben Gebäudebestand und Nebenanlagen befindet sich ein durch Sukzession entstandener junger Wald im Plangebiet. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt derzeit nicht.

Die Bedeutung des Schutzgutes Fläche ist im Bereich des Plangebietes daher als gering zu bezeichnen.

Boden

Die Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (GD NRW 2022) weist für das Untersuchungsgebiet einen Auengley Bodentypen aus, dessen Eigenschaften im Folgenden dargestellt wird.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	Ga3
Bodentyp	Auengley
Bodenartengruppe des Oberbodens	sandig-lehmiger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 3, tief
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 55, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,45, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet
Bodenfunktion	-
Verdichtungsempfindlichkeit	sehr hoch

Die Böden im Plangebiet sind durch die frühere Nutzung als Gärtnerei bereits anthropogen verändert. Dem Schutzgut Boden kommt daher nur eine geringe Bedeutung zu.

Wasser

Grundwasser

Das Vorhabensgebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GL NRW 1980) und befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 276_21 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Olsberg“. Das hydrologische System wird folgendermaßen beschrieben: „Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MULNV 2022).

Oberflächengewässer

Unmittelbar östlich des Plangebietes fließt die „Neger“. Es handelt sich um ein 17,7 km langes Fließgewässer, das am Klappersberg nahe Schmallenberg-Rehsiepen entspringt und bei Olsberg-Steinhelle in die Ruhr mündet. Die Gewässerstruktur wird als „stark verändert“ angegeben.

Die Qualität in Bezug auf das Wasser ist im Plangebiet aufgrund der Nähe zur „Neger“ als hoch zu bezeichnen.

Landschaft

Die Landschaft im Bereich der Vorhabensfläche ist gekennzeichnet durch die Ortslage von Siedlinghausen im Tal der „Neger“. Sichtbeziehungen ergeben sich nur für den Nahbereich zu Wohngebäuden mit Gärten und sind auch hier aufgrund des Gehölzbestandes stark eingeschränkt.

Die Qualität in Bezug auf die Landschaft ist als mittel zu bezeichnen.

4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2022).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2022).

Nationalparks

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG „einheitlich zu schützende Gebiete, 1. die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

Nationalparks sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Nationale Naturmonumente

In § 24 Abs. 4 BNatSchG heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

In Nordrhein-Westfalen finden sich keine ausgewiesenen Biosphärenreservate.

Landschaftsschutzgebiete

Die Vorhabensfläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4716-0025 = LSG Winterberg, Typ A (LANUV 2022).

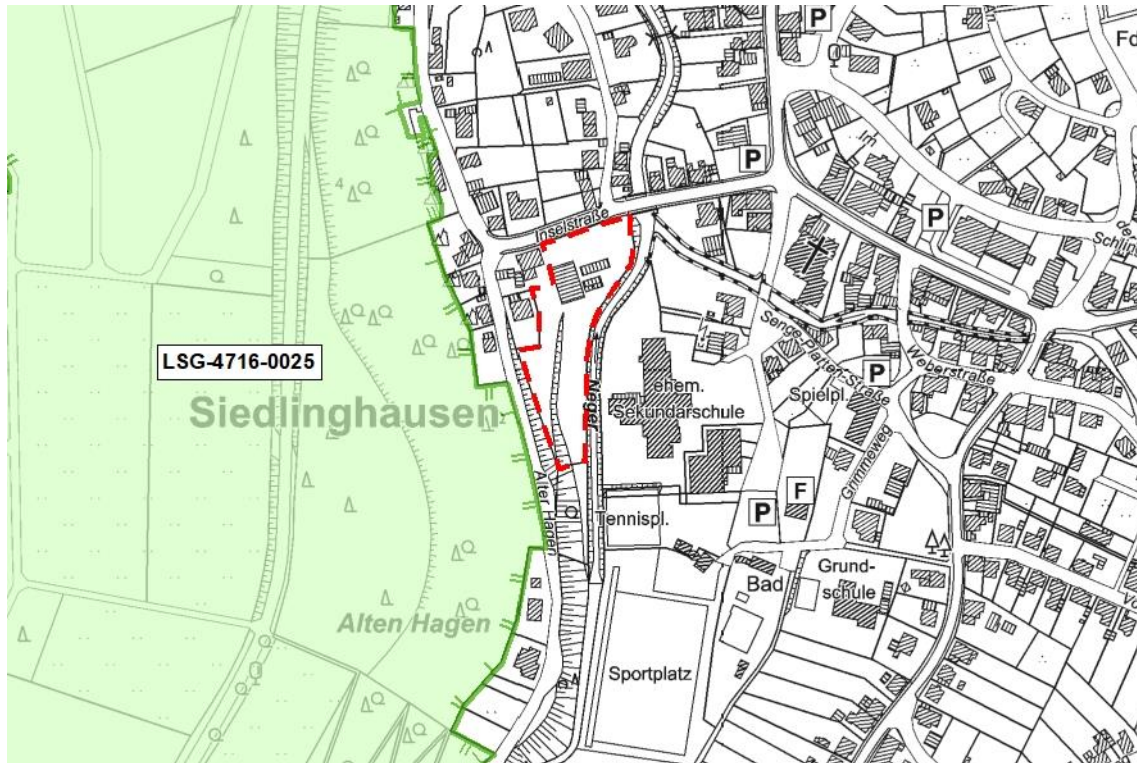


Abb. 9 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2022

LSG-4716-0025 = LSG Winterberg, Typ A

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“.

Naturdenkmäler sind für das Plangebiet und die Umgebung nicht ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2022).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Vorhabensfläche und der näheren Umgebung. Im direkten östlichen Anschluss an das Plangebiet befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Neger (MULNV 2022).

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen finden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Plangebiet ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Dies wird mit dem Vorhaben eingehalten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Innerhalb der Vorhabensfläche sind derzeit keine Denkmäler und Denkmalensembles oder Bodendenkmäler bekannt. Eine archäologisch bedeutsame Landschaft befindet sich im Bereich der Vorhabensfläche und der näheren Umgebung nicht.

4.3 Art und Merkmale der Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die Errichtung von acht Holzhäusern wird aufgrund der anlagebedingten Inanspruchnahme von Wald sowie dem Abbruch von Gebäuden zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt führen.

4.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Errichtung von acht Holzhäusern besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer dauerhaften Überschreitung der Grenzwerte hinsichtlich stofflicher Emissionen oder Lärm durch die Planung kommen wird. Für Bewohner der Holzhäuser sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen an den Gebäuden Risiken für die menschliche Gesundheit durch Lärm auszuschließen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Inanspruchnahme der Gärtnerei mit den Gebäuden und den Brachflächen stellt keine erheblichen Auswirkungen dar. Die Planung bedingt jedoch auch die Beseitigung eines jungen Waldes. Dieser Waldbestand sollte soweit wie möglich erhalten bleiben. Zudem sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden.

Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren. Nach Durchführung der Sichtkontrolle sowie der ggf. erforderlichen Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Fläche

Mit der Errichtung der Holzhäuser erfolgt eine Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Gärtnerei, die derzeit brach liegt. Ein Entzug von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgt nicht, es werden somit keine Auswirkungen erwartet.

Boden

Durch das Vorhaben werden ausschließlich bereits anthropogen vorbelastete Böden beansprucht. Da sich im Plangebiet bereits Versiegelungen bzw. Überbauungen befinden, ergeben sich durch die neuen Holzhäuser mit Zufahrt inkl. der Grünflächen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Wasser

Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, da das Plangebiet in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ liegt. Dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser werden daher voraussichtlich nicht entstehen.

Oberflächengewässer

Erhebliche Auswirkungen für die „Neger“ entstehen voraussichtlich nicht, da der bachbegleitende Gehölzbestand erhalten bleibt.

Klima

Es werden durch die Planung junge Waldbestände überplant. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Kleinflächigkeit für das Klima daraus jedoch nicht. Der Waldbestand sollte soweit wie möglich erhalten werden.

Luft

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die Planung wird zwar ein junger Waldbestand – zumindest in Teilen – entfallen, gleichzeitig aber auch die desolaten Gebäude in Holzhäuser mit umgebenden und gestalteten Grünflächen umgewandelt, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen ergeben werden und das Ortsbild ansprechender gestaltet werden kann.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Vorhabensfläche und der näheren Umgebung sind kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bekannt. Es werden daher keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen werden eintreten. Erhebliche Auswirkungen können bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensation der Eingriffe (vgl. Kap. 4.3.7) vermieden bzw. ausgeglichen werden.

4.3.5 Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Der Eingriff ist reversibel, soll aber dauerhaft erhalten bleiben und ist eine einmalige Anlage. Gravierende Auswirkungen sind jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensation der Eingriffe nicht zu erwarten.

4.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Da im Umfeld der Vorhabensfläche keine anderen Vorhaben bekannt sind, werden auch keine kumulierenden Auswirkungen erwartet.

4.3.7 Verminderung von Auswirkungen

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu vermeiden, sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraumes – auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.
- Ersatz von Lebensräumen für wald- und gehölzgebundene Arten, sofern der Waldbestand nicht (zumindest in Teilbereichen) erhalten bleiben kann

Pflanzen

- Beachtung der DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m
 - keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
 - nichts gelagert wird
 - keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollen auf die Vorhabensfläche und den Arbeitsraum beschränkt bleiben.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

- Erhalt des Waldbestandes bei der Planung, soweit wie möglich
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Boden

- Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).
- Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl
- Vermeidung von Sedimenteintrag in die „Neger“ während der Bauphase

Landschaft

- Begrünung innerhalb des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen

5.0 Zusammenfassung

Ausgehend von der Inselstraße ist durch die Firma Netten die Errichtung von acht freistehenden und barrierefreien Bungalows vorgesehen, die insbesondere auch älteren Menschen, Menschen mit Einschränkungen und anspruchsvollen Feriengästen als Beherbergung dienen können.

Zusätzlich zu den Ferienhäusern ist eine Erschließung vorgesehen. Die Freiflächen werden gärtnerisch gestaltet.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Hochsauerlandkreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterberg, Ortsteil Siedlinghausen, Regierungsbezirk Arnsberg. Die Vorhabensfläche erstreckt sich zwischen der „Inselstraße“ sowie der Straße „Alter Hagen“ und dem Fließgewässer „Neger“.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen. Grundlage für diese Beurteilung sind die folgenden Aspekte

- Erhalt des Waldbestandes bei der Planung, soweit wie möglich
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln vor Abbruch
- Ersatz von Lebensräumen für wald- und gehölzgebundene Arten, sofern der Waldbestand nicht (zumindest in Teilbereichen) erhalten bleiben kann

Für das geplante Vorhaben ergibt sich daher kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

GD NRW (2022): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

LANUV (2022): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 19.10.2022).

MULNV (2022): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>. (letzter Zugriff am 18.10.2022).

NETTEN (2022): Barrierefrei und Altersgerecht. Freistehende Bungalows in Winterberg-Siedlinghausen. Köln.